



Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien

Das Europäische Parlament (EP) hat am 19. Juni 2003 mit großer Mehrheit eine Verordnung gebilligt, die erstmals Mindestvorschriften über die Anerkennung europäischer politischer Parteien einschließlich auf Transparenz zielender Bestimmungen über deren Verwaltungs- und Finanzsysteme festlegt. Nach der Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens nach Art. 251 EGV durch den am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza auf Regelungen über europäische politische Parteien konnte das EP seine vom Kommissionsvorschlag abweichenden Vorstellungen im Einvernehmen mit dem Rat weitgehend durchsetzen. EP und Rat hatten sich vor der entscheidenden Plenarsitzung auf einen Kompromiss geeinigt, sodass erstmals das Mitentscheidungsverfahren in institutionellen Angelegenheiten bereits in erster Lesung beendet wurde. Ein erstes Verfahren zur Umsetzung einer Verordnung über die Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien war zwei Jahre zuvor am Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat gescheitert. Seit dem 1. Februar 2003 wird hierüber im Rat mit qualifizierter Mehrheit entschieden.

Die nun getroffene Vereinbarung sieht vor, dass eine europäische politische Partei folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen muss:

- Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- demokratische Wahl der Führungsgremien,
- Beschäftigung mit europäischen Themen, wobei der Nachweis einer proeuropäischen Einstellung nicht erforderlich ist,
- Teilnahme an den Wahlen zum EP oder Absichtserklärung, dies zu tun,
- Rechtspersönlichkeit, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat,
- Repräsentation in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Europaabgeordnete oder durch Abgeordnete in den nationalen oder regionalen Parlamenten oder ein Stimmenanteil von mindestens 3 % in einem Viertel der Mitgliedstaaten bei den jüngsten Wahlen zum EP.

Außerdem müssen europäische politische Parteien künftig jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihre Aktiva und Passiva veröffentlichen und von einem externen Rechnungsprüfer testieren lassen. Die Herkunft von Spenden muss, sofern sie 500 € übersteigen, veröffentlicht werden. Die Parteien dürfen keine anonymen Spenden annehmen und keine Spenden aus den Haushalten der Fraktionen des EP oder von Unternehmen, auf die staatliche Stellen direkt oder indirekt Einfluss ausüben, entgegennehmen. Keine Partei darf pro Jahr Spenden von mehr als 12.000 € von einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person empfangen. Außerdem darf die Finanzierung europäischer Parteien nicht der unmittelbaren Finanzierung anderer Parteien, insbesondere nationaler Parteien, dienen. Die ihnen zugestandenen finanziellen Mittel dürfen nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit dem im Parteiprogramm beschriebenen Zielen und Grundsätzen in Verbindung stehen.

Für die Finanzierung der europäischen politischen Parteien ist die Bereitstellung von jährlich 8,4 Mio. € im EU-Haushalt vorgesehen. Ein Grundbetrag in Höhe von 15 % wird gleichmäßig an alle europäischen Parteien verteilt, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Die übrigen 85 % werden proportional zur Zahl ihrer gewählten Vertreter im EP verteilt. Mindestens ein Viertel ihrer Finanzmittel müssen die europäischen politischen Parteien durch Mitgliedsbeiträge oder Spenden selbst aufbringen. Die Verwaltung dieser Finanzmittel wird beim EP liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung einer europäischen politischen Partei beansprucht das EP für sich.

Die jetzt vom EP verabschiedete Verordnung über die Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien enthält weitreichende Änderungen gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission vom Februar 2003 und der Vorlage des im EP zuständigen konstitutionellen Ausschusses vom Juni 2003. Die Kommissionsvorschläge sahen zwingend vor, die Herkunft der Spenden bereits ab einer Höhe von 100 € anzugeben. Die im Jahr erlaubte Höchstgrenze bei der Annahme von Spenden pro juristischer oder natürlicher Person begrenzte die Kommission auf 5000 €. Außerdem wollte sie Wahlkämpfe von dieser Finanzierung ausnehmen, konnte sich aber hier gegenüber EP und Rat nicht durchsetzen.

Europäische politische Parteien wurden erstmals 1992 im Vertrag von Maastricht erwähnt (vgl. Aktueller Begriff Nr. 19/02). In Art. 191 EGV heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“ Art. 191 EGV in seiner damaligen Fassung regelte weder die Anerkennungskriterien für europäische politische Parteien noch deren Finanzierung. Hieran anknüpfend wies der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht im Jahr 2000 auf die Notwendigkeit einer rechtlich einwandfreien und transparenten Regelung der Aktivitäten und Finanzierung der europäischen Parteien hin. Darin beanstandete er insbesondere das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage und mahnte vor dem Hintergrund der bis dahin praktizierten Querfinanzierung zwischen den Fraktionen im EP und den europäischen politischen Parteien eine klare Aufgabentrennung an. Diesen Bedenken Rechnung tragend wurde im Vertrag von Nizza Art. 191 EGV um folgenden Abs. 2 ergänzt: „Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest.“

Die nun gebilligte Verordnung soll drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Die Finanzierungsbestimmungen werden jedoch erst ab Beginn der nächsten Legislaturperiode 2004 rechtsverbindlich, um so den europäischen politischen Parteien genügend Zeit für die Umstellung auf die neuen Regelungen zu geben.

Quellen:

- Europäisches Parlament: Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien, Ausschuss für konstitutionelle Fragen, Berichterstatter : Jo Leinen, 21. Mai 2003, endg. A-5-0170/2003.
- Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 13/2000, ABL. C 181 vom 28.6.2000.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien, Brüssel, den 19.2.2003, KOM (2003) 77 endg.
- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien, P5_TA-PROV (2003)0289.

Bearbeiter: VA Dr. Schneider, Fachbereich XII - Europa